



Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

ALLGEMEINES

Den Antrag bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Es ist wichtig, dass alle Felder des Formulars ausgefüllt werden; falls ein Feld nicht zutrifft, dieses bitte mit „entfällt“ kennzeichnen.

DECKBLATT

Bitte auf dem Deckblatt das botanische Taxon und die vorläufige Bezeichnung der anzumeldenden Sorte angeben.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die entsprechenden Punkte im Antragsformular:

PUNKT 1

Die natürliche Person, die eine juristische Person rechtmäßig vertritt, sollte die Person sein, die rechtmäßig befugt ist, im Auftrag der juristischen Person zu handeln, und deren Unterschrift für die juristische Person bindend ist.

PUNKT 2

In den Fällen, in denen ein Verfahrensvertreter zwingend erforderlich ist (für Antragsteller, die weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union haben), darf der Verfahrensvertreter kein Arbeitnehmer des Antragstellers sein.

Ist in Ihrem Fall ein Verfahrensvertreter nicht zwingend erforderlich, können Sie trotzdem einen solchen benennen. Die benannte Person kann ein Arbeitnehmer sein.

Sie können das Formular des Amtes „Benennung eines Verfahrensvertreters“ verwenden. Beachten Sie bitte, dass dieses Formular von der rechtmäßig benannten Person unterschrieben werden muss.

PUNKT 5

Der Vorschlag für eine Sortenbezeichnung MUSS NICHT zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Antrages unterbreitet werden; wird er nicht zu diesem Zeitpunkt vorgelegt, wird empfohlen, ihn möglichst bald einzureichen. In jedem Fall ist er unter **Verwendung** des Formulars "Vorschlag für eine Sortenbezeichnung" einzureichen. Die Angabe im Antragsformular allein ist nicht ausreichend. Ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung MUSS vor Eingang der endgültigen Ergebnisse der technischen Prüfung beim gemeinschaftlichen Sortenamt eingegangen sein.

Die Angabe einer vorläufigen Bezeichnung (Referenz des Züchters) MUSS in jedem Fall mit der Antragstellung erfolgen.

PUNKT 6

Ist der Züchter ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach dem nationalen Recht, das für das Arbeitsverhältnis gilt.

Die entsprechenden Nachweise sind im Original oder als von der ausstellenden Behörde beglaubigte Abschriften beizufügen.

PUNKT 7

Bitte alle Spalten ausfüllen (sofern zutreffend).

“*Staat*” - bitte folgende Länderkürzel verwenden:

BE = Belgien, DK = Dänemark, DE = Deutschland, EE = Estland, FI = Finnland,
FR = Frankreich, EL = Griechenland, IT = Italien, IE = Irland, LV = Lettland,
LT = Litauen, LU = Luxemburg, MT = Malta, NL = Niederlande, AT = Österreich,
PL = Polen, PT = Portugal, SE = Schweden, SK = Slowakei, SI = Slowenien,

ES = Spanien, CZ = Tschechische Republik, HU = Ungarn, UK = Vereinigtes Königreich, CY = Zypern.

UPOV-Verbandsstaaten:

AR = Argentinien, AU = Australien, BO = Bolivien, BR = Brasilien, BG = Bulgarien, CL = Chile, CN = China, CO = Kolumbien, EC = Ecuador, HR = Kroatien, IL = Israel, JP = Japan, CA = Kanada, KE = Kenia, KG = Kirgisistan, MD = Republik Moldawien, MX = Mexiko, NI = Nicaragua, NO = Norwegen, NZ = Neuseeland, PA = Panama, PY = Paraguay, RO = Rumänien, RU = Rußland, CH = Schweiz, ZA = Südafrika, KR = Süd-Korea, TN = Tunesien, TT = Trinidad und Tobago, UA = Ukraine, UY = Uruguay, US = Vereinigte Staaten von Amerika, BY = Weißrussland.

“**Datum**” - bitte in folgender Form angeben: TAG/MONAT/JAHR z.B. 02.03.95 = 2. März 1995. Bitte geben Sie das Antragsdatum an und nicht das Datum der Erteilung des Schutzrechts für die Pflanzensorte, das Datum der Aufnahme in die Sortenliste oder das Datum der Patentausstellung für die Pflanzenart.

“**Behörde**” – Sie können die Behörde mit ihrer jeweiligen Abkürzung benennen:

- z. B. CPOV = Comité de la Protection des Obtentions Végétales / FR
- BSA = Bundessortenamt / DE
- PVRO = Plant Variety Rights Office / UK
- RvhK = Raad voor het Kwekersrecht / NL usw.

In der Spalte “**Stand**” bitte folgende Abkürzung verwenden:

- A – Antrag anhängig
- B – Antrag zurückgewiesen
- C – Antrag zurückgezogen
- D – Sortenschutz/Patent erteilt; oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen

PUNKT 8

Ein Anspruch auf Zeitvorrang muss sich auf den frühesten vorherigen Antrag auf ein Schutzrecht beziehen, den Sie oder Ihr Rechtsvorgänger in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem UPOV-Verbandsstaat gestellt haben/hat. Um den Zeitvorrang geltend zu machen, muss dieser am frühesten eingereichte, vorausgehende Antrag innerhalb der diesem Antrag vorausgehenden 12 Monate gestellt worden sein und noch fortbestehen. Von der zuständigen Behörde beglaubigte Abschriften des früheren Antrags müssen beim gemeinschaftlichen Sortenamt innerhalb von drei Monaten nach dem erteilten Antragsdatum eingegangen sein.

PUNKT 9

Bitte **alle drei** Fragen (9a, 9b und 9c) mit JA oder NEIN beantworten. Sollte Frage 9c entfallen, bitte entsprechend vermerken. Wenn die Fragen mit JA beantwortet werden, geben Sie bitte das genaue Datum und das Land an. Die Jahresangabe allein, z.B. "1999", ist nicht ausreichend.

Ein Sortenschutzrecht kann nur dann erteilt werden, wenn die Sorte neu ist. Eine Sorte ist nicht neu, wenn sie verkauft oder durch den Züchter bzw. mit seiner Zustimmung anderweitig genutzt wurde:

- innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als ein Jahr vor Antragsdatum;
- außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als vier (4) Jahre oder bei Bäumen und Reben länger als sechs (6) Jahre vor Antragsdatum.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um sicherzustellen, dass ein Verkauf oder eine vergleichbare Nutzung nicht früher als erlaubt stattgefunden hat.

Folgende Nutzungsarten des Materials einer Sorte beeinträchtigen die Neuheit nicht:

- Nutzung durch eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder durch andere aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Fortpflanzung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung, solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis behält und keine weitere Nutzung auf andere übertragen wird;
- Nutzung von Material, welches von Pflanzen erzeugt wurde, die zu Versuchszwecken oder zu Zwecken der Züchtung oder Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten angebaut wurden, und welches nicht zur weiteren Fortpflanzung oder Vermehrung verwendet wird, sofern nicht zum Zwecke der Nutzung auf die Sorte Bezug genommen wird;
- Nutzung, die unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Züchter die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich bestätigten Ausstellung ausgestellt hat.

PUNKT 10

Wenn eine technische Prüfung entweder hinsichtlich der nationalen Zulassung oder im Hinblick auf die Erteilung eines nationalen Schutzrechts bereits durchgeführt wurde oder derzeit durchgeführt wird, kann das Amt die Übernahme der Prüfungsberichte vorsehen.

PUNKT 13 - ANTRAGSGEBÜHREN

Die Antragsgebühren von 650 EURO sind auf das Bankkonto des Amtes zu überweisen. Die Zahlung hat **vor** oder **an** dem Tag zu erfolgen, an dem der Antrag eingeht. Angaben zur Gebührenzahlung sind auf dem beigefügten Formular „Angaben zur Zahlung von Gebühren“ für jede Sorte getrennt zu machen. Bitte beachten Sie, dass das Amt kein endgültiges Anmeldedatum vergibt, wenn die Zahlung nicht auf dem Bankkonto des Amtes eingegangen ist oder die Zahlung aufgrund von unvollständigen Angaben vom Amt nicht zugeordnet werden kann. Eine weitere Folge daraus ist, dass der Antrag nicht im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht wird.

PUNKT 14 - CHECKLISTE DER FORMULARE/DOKUMENTE

Bitte ankreuzen, welche Dokumente Sie beigefügt haben.